

REDII-Umsetzung | Rechtsmeinung zur Selbst- bzw. Eigenerklärung nach § 7 NFBioV

Verpflichtungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, RED II) und der Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Biomasse-Verordnung (NFBioV) für die Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich

Klarstellung zur Selbst- bzw. Eigenerklärung nach § 7 NFBioV

Die Eigenerklärung nach § 7 NFBioV, ein Erstparteienaudit gemäß Art. 30 Abs. 3 RED, genügt für die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich als Nachweis deren Nachhaltigkeit (Einhaltung der Verpflichtungen nach Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a und Abs. 7 Buchstabe a | Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)).

Es ist somit **nicht geboten**, dass die Erzeuger von in Österreich geernteter forstwirtschaftlicher Biomasse den Auditorinnen oder Auditoren der Zertifizierungsstellen freiwilliger, von der Europäischen Kommission anerkannter Systeme weitere Nachweise zur Erfüllung der Art. 29 Abs. 6 und 7 RED II zur Verfügung stellen.

Nach § 7 Abs. 3 NFBioV haben die Erzeuger aber **Aufzeichnungen über die gelieferten Mengen und den Ort der Ernte** zu führen, diese sowie die **Selbsterklärungen** in Kopie **mindestens fünf Jahre aufzubewahren** und der jeweiligen **Zertifizierungsstelle** jederzeit **Zugang zu diesen Informationen zu gewähren**.

Die Verwendung der im Anhang der BFW-Risikobewertung zur Verfügung gestellten vereinfachten Formvorlage für die Selbst- bzw. Eigenerklärung nach § 7 NFBioV kann Waldbesitzer:innen in Österreich empfohlen werden.

Begründung

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) ist in Österreich hinsichtlich der forstlichen Biomasse durch die Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV; [RIS - Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 10.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)) und die Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO, [RIS - Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 10.09.2024 \(bka.gv.at\)](#)), erfolgt.

Durch die NFBioV werden die Erzeuger und die nachfolgende Lieferkette, mit Ausnahme der Anlagenbetreiber, erfasst. Die Anlagenbetreiber unterliegen der BMEN-VO.

In § 7 NFBioV wird geregelt:

Anforderungen an Erzeuger

§ 7. (1) Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse von im Inland gelegenen Waldflächen haben den Nachweis der Nachhaltigkeit der geernteten Biomasse gemäß § 3 Abs. 6 Z 1 durch eine schriftliche Selbsterklärung zu erbringen, in der sie bestätigen, dass die Biomasse im Inland geerntet wurde und ihr Einverständnis zur Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle erklären.

(2) Diese schriftliche Selbsterklärung ist jeder Lieferung an ein Unternehmen oder einen Anlagenbetreiber beizulegen. Im Falle eines Rahmenvertrages genügt eine Selbsterklärung für alle Lieferungen dieses Vertrages.

(3) Die Erzeuger haben Aufzeichnungen über die gelieferten Mengen und den Ort der Ernte zu führen, diese sowie die Selbsterklärungen in Kopie mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der jeweiligen Zertifizierungsstelle jederzeit Zugang zu diesen Informationen zu gewähren.

Nach Abs. 1 muss durch die Selbsterklärung (nur) die Bestätigung beinhalten, dass die Biomasse in Österreich geerntet wurde und das Einverständnis zur Kontrolle durch eine Zertifizierungsstelle erklärt werden.

Nach Art. 30 Abs. 3 RED II verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer für ein angemessenes unabhängiges Audit der von ihnen vorgelegten Informationen zur Einhaltung (auch) der in Art. 29 Abs. 2 bis 7 und 10 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen zu sorgen und nachzuweisen, dass ein solches Audit erfolgt ist.

Der anschließende dritte Satz dieser Bestimmung lautet:

*„Hinsichtlich der Einhaltung der Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a und Abs. 7 Buchstabe a kann bis zum Ersterfassungspunkt (Art. 2 Z 12 der DurchführungsV (EU) 2022/996) der forstwirtschaftlichen Biomasse das **Erst- oder Zweitparteien-Audit** verwendet werden.*

In Österreich wurde mit § 7 NFBioV für die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse das Erstparteienaudit in Österreich normiert.

Nach Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a RED II ist die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse gegeben, wenn in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, nationale bzw. subnationale Gesetze auf dem Gebiet der Ernte gelten, wodurch - in Verbindung mittels Überwachungs- und Durchsetzungssystemen - die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien sichergestellt wird.

In der **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448** der Europäischen Kommission zur Festlegung **operativer Leitlinien** für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse werden operative Leitlinien festgelegt, die die Mitgliedstaaten anwenden müssen, um für eine solide und einheitliche Anwendung der in Artikel 29 Absätze 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten risikobasierten Nachhaltigkeitskriterien für die Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen aus forstwirtschaftlicher Biomasse zu sorgen.

Diese DurchführungsV basiert auf Art. 29 Abs. 8 RED, wonach die E. Kommission **Empfehlungen** zu den Nachweisen für die Einhaltung der Kriterien gem. Abs. 6 und 7 dieses Artikels festlegt.

Nach Art. 3 Abs. 1 dieser DV verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer, geprüfte Informationen vorzulegen, die die **Einhaltung der Erntekriterien auf nationaler oder subnationaler Ebene** belegen. Zu diesem Zweck führen die Wirtschaftsteilnehmer eine **risikobasierte Bewertung** durch, aus der genaue, aktuelle und nachprüfbar Nachweise für die näher spezifizierten Erntekriterien nach Art. 29 Abs. 6 hervorgehen müssen.

Das österreichische **Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)** hat eine **Risikobewertung** für Österreich durchgeführt, wonach die Anforderungen an die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß Art. 29 Abs. 6 (Erntekriterien) und Art. 29 Abs. 7 (LULUCF-Kriterien) der Richtlinie (EU) 2018/2001 bereits im nationalen Recht verankert sind.

In dieser Analyse wird weiter ausgeführt:

*„Die Überwachung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften sind klar geregelt und belegbar. Es existieren darüber hinaus zahlreiche Strategien, Programme und Maßnahmen zur Unterstützung des langfristigen Erhalts der Produktionskapazität der österreichischen Wälder. Eine zentrale Herausforderung ist dabei ihre Anpassung an den Klimawandel. Die Risikobewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer nicht-nachhaltigen Produktion forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich **niedrig und vernachlässigbar** ist, da die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 29 Absatz 7 der Richtlinie*

(EU) 2018/2001 gesetzlich geregelt sind, behördlich kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden. Das Staatsgebiet der Republik Österreich wird demzufolge als „low-risk“-Gebiet in Bezug auf die Produktion von forstwirtschaftlicher Biomasse eingestuft. Eine Bewertung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des Gewinnungsgebietes (Artikel 29 Absatz 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2018/2001) für Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse, deren Waldflächen im Staatsgebiet der Republik Österreich liegen, ist daher nicht erforderlich.“

Es wurde – neben den Erläuterungen zur NFBioV – auch dadurch, dies in erweiterter Form durch das BFW, das als Anstalt öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben u.a. zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet ist, sowie die Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards anzuwenden hat (§§ 1 und 6 BFW-Gesetz), dargelegt, dass für Österreich Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a und Abs. 7 Buchstabe anzuwenden sind („Level A“ – „low risk“).

Nach § 30 Abs. 4 RED II kann die EK **freiwillige Systeme** auch hinsichtlich der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien nach Art. 29 Abs. 6 und 7 mit Durchführungsrechtsakt anerkennen.

In Österreich ist für forstwirtschaftliche Biomasse das SURE-System das gebräuchliche derartige Zertifizierungssystem.

Art. 12 der DurchführungsV (EU) 2022/996 regelt in Art. 12 Gruppenaudits, die von freiwilligen Systemen u.a. nur für Rohstoffherzeuger durchgeführt werden dürfen.

Auch wenn nach dieser Bestimmung bei freiwilligen Systemen für Rohstoffherzeuger Gruppenaudits geregelt und somit kein Erstparteienaudit, bedeutet das nicht, dass das Erstparteienaudit nach § 7 NFBioV irrelevant wäre.

Die RED II sieht in Art. 30 Abs. 3 bei Gegebenheit von (auch) Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a und Abs. 7 Buchstabe a die Möglichkeit des Erst- oder Zweitparteien-Audits vor. Österreich hat diese Möglichkeit durch § 7 NFBioV umgesetzt.

Rechtssystematisch wäre es nicht zulässig, durch eine DurchführungsV der Europäischen Kommission die Umsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten zu beseitigen bzw. aufzuheben.

Art. 12 der DV hat auch diesfalls einen Anwendungsbereich, nämlich für den Fall, dass Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a und Abs. 7 Buchstabe a RED II nicht gegeben sind. Auch kann ein Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse freiwillig Teil eines Gruppenaudits sein.